2020 | 3



MOMENTUM!

Im Fokus: Spartipps für Ihre Privatabrechnung

GOÄ-Abrechnung: Ambulante Auslagenabrechnung

Ärztliche Gemeinschaft: PVS Podcast-Reihe GOÄcetera

Medizinrecht: Ausnahmen bei der Minderjährigenregelung

Runter mit den Kosten

Spartipps für die Privatabrechnung

Corona hat es noch populärer gemacht – Baumärkte erleben einen riesigen Boom. DIY – Do it Yourself heißt das Zauberwort. Die PVS Marketingleitung, Gertrud Deitz, haben wir gefragt, ob Gleiches auch für die Privatabrechnung gilt.

Momentum! Frau Deitz, bei vielen Praxen steht gerade gezwungenermaßen das Thema Einsparungen ganz oben auf der Agenda. Steht auch die PVS mit den durch sie verursachten Kosten auf dieser Liste? Eine naheliegende Lösung wäre doch, die Abrechnung wieder selbst zu machen.

Deitz: Grundsätzlich muss man erst einmal festhalten, dass ca. 40 Prozent aller Arztpraxen ihre Privatabrechnung sowieso noch selbst abwickeln. Die aktuellen Do It Yourself-Überlegungen stammen vielmehr von Praxen, die die Privatabrechnung abgegben haben und bei denen jetzt das Praxisteam aufgrund geringer Privatpatientenzahlen plötzlich über freie Zeitressourcen verfügt.

Momentum! Für mich klingt das auf den ersten Blick auch logisch. Schließlich spart man sich so die Gebühren für Ihre Leistungen und man kann die PraxismitarbeiterIn sinnvoll beschäftigen.

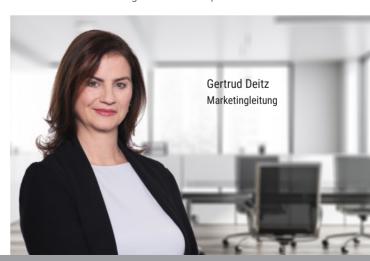
Deitz: Richtig, allerdings nur unter zwei Voraussetzungen. Zum Einen benötigen Sie – und zwar dauerhaft – Ressourcen bei ÄrztInnen und MFAs, die für solche Verwaltungsarbeiten statt für die Behandlung von Patienten frei verfügbar sind. Zum Anderen sollten Sie wirklich alle Kosten der Privatabrechnung beziffern können.

"Privatabrechnung – häufig unterschätzter Aufwand."

Momentum! Können Sie das präzisieren?

Deitz: Privatabrechnung ist nicht nur Rechnungsdruck und der Gang zur Post. Nehmen Sie das Beispiel Buchhaltung für Ihre selbsterstellten privatärztlichen Rechnungen. Ganz offensichtlich entstehen hier ohne PVS neue Kosten. Schließlich müssen Sie tagtäglich den Zahlungseingang kontrollieren und sofort reagieren, wenn Fristen überschritten werden – sonst verlieren Sie Liquidität. Sie müssen richtig reagieren, für Patientenrückfragen bzw. -einwände da sein und sogar bei Problemen mit den Kostenträgern helfen – sonst riskieren Sie das Vertrauen Ihrer Patienten. Und Sie müssen sich individuell um echte Zahlungsprobleme oder Streitigkeiten bis hin zum Gericht kümmern – sonst verzichten Sie auf Ihnen eigentlich zustehendes Geld.

Momentum! Sind das nicht nur Kleinigkeiten, die im normalen Alltag der Privatabrechnung und mit einem gut organisierten Praxisteam eine eher untergeordnete Rolle spielen?



Deitz: Sie kommen schnell an einen Eigenaufwand von 4 bis 5 Prozent des Privatumsatzes, um ein Forderungsmanagement mit einer Erfolgsquote von über 99,6 Prozent wie bei der PVS zu unterhalten. Oder um eben bei weniger Professionalität die dann zwangsläufig entstehenden Verluste auszugleichen.

Momentum! Dann wären ja allein die Folgekosten für das praxiseigene Forderungsmanagement höher als die Gesamtgebühren für alle Leistungen Ihrer PVS.

Deitz: Richtig, schon hier dreht sich der eigentlich beabsichtigte Spareffekt um. Im Vergleich zur typischen Praxis können wir diesen Job zu einem Viertel der Kosten machen. Anders ausgedrückt: Bei uns bezahlt die Praxis das Forderungsmanagement mit rund 1 Prozent des Privatumsatzes statt mit 4 bis 5 Prozent.

"Wir machen den Job zu einem Viertel der Kosten!"

Momentum! Lassen Sie mich einmal nachrechnen: Für das Schreiben der Rechnung nehmen Sie vielleicht 0,2 Prozent Gebühr auf den Privatumsatz plus 1 Prozent für das Forderungsmanagement. Ihre Gesamtgebühr liegt aber doch deutlich darüber, oder?

Deitz: Über den wichtigsten Kostenfaktor in der Privatabrechnung haben wir ja auch noch nicht gesprochen.

Momentum! Und der wäre?

Deitz: Das, was an Ziffern, Steigerungen, Begründungen usw. auf einer privatärztlichen Rechnung tatsächlich drauf steht. Die Privatabrechnung unterliegt da einem Handlungsrahmen, der letztlich nur von absoluten Experten durchschaut wird. Ohne

diese Expertise haben Sie keine Chance, immer alle Details der privatärztlichen Rechnung inhaltlich wie formal fehlerfrei – also kostenoptimiert – zu bearbeiten.

"Der größte Spareffekt kommt aus der GOÄ"

Momentum! Die meisten dieser Rechnung sind aber doch in gewisser Weise Standard, weil schon tausendmal geschrieben und daher einfachst zu handhaben.

Deitz: Und tausendmal werden die gleichen Fehler gemacht. Sicher gibt es Ausnahmen, aber in der Regel stellen unsere GOÄ Beratungen zu Beginn der Zusammenarbeit mit neuen PVS Kunden ein Optimierungspotenzial von im Durchschnitt 10 Prozent fest.

Momentum! Also aus Ihrer Sicht eher keine gute Idee, ohne fundiertes eigenes GOÄ-Wissen durch selbsterstellte privatärztliche Rechnungen Kosten zu sparen. Dann bleibt als Alternative zur PVS, deren GOÄ-Kosten ich jetzt mal mit 1,5 Prozent Gebühr vom Privatumsatz ansetzen würde, nur das Vorhalten eigener GOÄ-Expertise in der Praxis

Deitz: Ja, wobei ich auch da für unsere PVS einen klaren Kostenvorteil sehe. Schließlich können wir den Aufwand für den Aufbau und das permanente Nachhalten des notwendigen GOÄ-Expertenwissens auf viele Millionen Rechnungen im Jahr verteilen. Gleiches gilt für den Aufwand zur GOÄ Abrechnungsoptimierung durch statistische Auswertungen und Praxisvergleiche. Und schließlich wird unser GOÄ-Wissen nicht krank, macht keinen Urlaub und verlässt auch nicht die Praxis. Insofern:

Auch diesen Preisvergleich gewinnen wir haushoch.

Nicht vergessen! Die Abrechnung der GOÄ Nr. 15 bei chronischen Patienten

Mit der Abrechnung der Nr. 15 GOÄ verbinden sich weniger Probleme, als von vielen Ärzten erwartet wird. Es kommt allerdings auf eine genaue Kenntnis der Voraussetzungen an.

Wesentlichen Aufschluss über die Ansetzbarkeit der Nr. 15 GOÄ liefert bereits deren Leistungslegende "Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken". Danach kann die Nr. 15 GOÄ – einmal im Kalenderjahr – abgerechnet werden, wenn

- der Patient kontinuierlich ambulant behandelt wird.
- er chronisch krank ist und
- flankierende soziale und/oder therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

Für die Abrechenbarkeit der Nr. 15 GOÄ ist dabei der unmittelbare Arzt-Patienten-Kontakt am Tag (Datum auf der Rechnung), an dem die Nr. 15 GOÄ angesetzt wurde, nicht zwingend. Die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen kann auch und gerade in Abwesenheit des Patienten erfolgen. Nachvollziehbarer für den Zahlungspflichtigen ist der Ansatz aber sicherlich immer dann, wenn ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat oder aber wenn die entsprechende Maßnahme (an diesem Datum) dem Zahlungspflichtigen bekannt ist. Dies könnte durch einen zusätzlichen Hinweis zur Nr. 15 GOÄ auf der Rechnung geschehen.

Auch die Anzahl der Arzt-Patienten-Kontakte bildet prinzipiell keine Voraussetzung, um den Leistungsinhalt der Nr. 15 GOÄ erfüllen zu können. In dem Kommentar zur Gebührenordnung vom Deutschen Ärzteverlag wird ausgeführt, dass sich die Tätigkeit des Arztes im Extremfall auf die Einleitung und Koordinierung

flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen erschöpfen könne, ohne dass neben der Nr. 15 GOÄ für das Kalenderjahr weitere Leistungen abgerechnet würden. Dass der Arzt bei dieser Konstellation den Erfolg unterschiedlicher therapeutischer und sozialer Maßnahmen allein aufgrund mündlicher und schriftlicher Unterlagen beurteilen und weiter koordinieren kann, gestaltet sich allerdings etwas schwierig.

Eine häufig gestellte Frage ist, wann im Verlauf der koordinierenden Maßnahmen die Leistung nach Nr. 15 GOÄ angesetzt werden kann. Grundsätzlich kann eine Leistung dann angesetzt werden, wenn der Leistungsinhalt erfüllt wurde. Dies spricht dafür, die Leistung jeweils zum Ende des Kalenderjahres anzusetzen.



Ambulante Auslagenabrechnung gemäß §10 GOÄ

In der GOÄ ist klar geregelt, wann und welche Auslagen bei einer ambulanten Behandlung berechnet werden können.

Bitte achten Sie darauf, nur die Ist-Kosten, also die Ihnen tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ein Gewinnaufschlag ist demnach nicht zulässig. Dies ist auch in Anbetracht der Mehrwertsteueränderung ab dem 1. Juli bis 31. Dezember 2020 relevant. Sofern Sie also in dieser Zeit Materialien zu dem verminderten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16 Prozent (statt 19 Prozent) eingekauft haben, dürfen Sie auch nur diese Beträge berechnen, sofern Sie die Materialien aus dem entsprechenden Einkaufsbestand entnommen haben.

Die Regelung zur Auslagenberechnung gilt für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die liquidationsberechtigten Chefärztinnen und Chefärzte, soweit im Krankenhaus nicht der Sondertarif der Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) zur Anwendung kommt.

In § 10 der GOÄ ist in deren Abs. 2 ein Negativkatalog abschließend aufgeführt. Nicht berechnet werden können die Kosten für

- Kleinmaterialien wie Zellstoff, Mulltupfer usw.
- Reagenzien und Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie
- Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder, Salben sowie geringwertige Arzneimittel
- Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula
- Kosten für die OP-Nutzung
- Gewebestoffkleber auf Histoacrylbasis (Bsp. Dermabond),
 Desinfektions- und Reinigungsmittel

Berechenbar sind zum Beispiel Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit im oben genannten Negativkatalog nicht etwas anderes genannt ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung der Auslagen neben dem Betrag auch die Art/Bezeichnung der Auslage auf der Rechnung anzugeben ist. Übersteigt der Betrag 25,56 €, ist ein entsprechender Beleg oder sonstiger Nachweis beizufügen. Ansonsten entspricht die Rechnung nicht § 12 der GOÄ und wird demnach auch nicht fällig, muss also zunächst aufgrund formeller Mängel nicht bezahlt werden.



PVS Podcast-Reihe GOÄcetera: Im Gespräch mit GOÄ-Experten

Einfach nur zuhören – genau deshalb werden Podcasts in unserer von Kurznachrichten und Schnappschüssen gekennzeichneten Medienwelt immer beliebter. Das Format hat dabei neben unterhaltsamen Vorlesungen längst auch seriöse Fachinformation zu bieten. Gerade komplexere Themen finden via Podcast Aufmerksamkeit und Zuspruch.

Mit der PVS Podcast Reihe GOÄcetera möchten wir Sie jetzt dazu anregen, dem Thema GOÄ Ihr Gehör zu schenken. Die ersten Beiträge zu dieser Reihe (siehe unten) sind bereits online; weitere werden kontinuierlich folgen.

Gemeinsam ist allen GOÄcetera Podcasts zunächst der Fokus auf das Geschehen rund um die Gebührenordnung für Ärzte. Das umfasst sowohl die generellen gesundheitspolitischen Hintergründe der GOÄ als den aktuellen Stand ihrer Rechtsgrundlagen. Selbstverständlich kommen auch die praktischen Erfahrungen zur Anwendung der GOÄ in der privatärztlichen Abrechnung nicht zu kurz.

Eingebunden sind die jeweiligen Themen dabei in eine Gesprächssituation, die dem vermeintlich trockenen Stoff eine durchaus lebendige und vor allem persönliche Note geben. Wir freuen uns daher ganz besonders, dass wir für unsere GOÄcetera Gespräche Menschen gefunden haben, die wirklich etwas zu sagen haben – sowohl über die GOÄ als auch über den eigenen Weg, mit den Herausforderungen unserer Zeit umzugehen.

Die Auswirkungen von Corona auf die GOÄ-Novelle

Die Pandemie ist weiterhin sehr präsent. Mit unserem Gast Stefan Tilgner, Geschäftsführer des PVS Verbands, sprechen wir deshalb über die Auswirkungen der Pandemie auf den Praxisbetrieb, die GOÄ-Novelle und das Gesundheitssystem und erklären, in welchem Bereich die Pandemie auch als Chance wahrgenommen werden kann.

Die Rolle der Betriebswirtschaft im Arztberuf

Dr. med. Jörg Schellenberger, Vorsitzender des Ausschusses für Gebühren und Vertragsrecht des PVS Verbands, spricht über die besonderen Voraussetzungen für eine optimale Privatabrechnung nach GOÄ und gibt praktische Empfehlungen zur Reduzierung des Zeitaufwands sowie des wirtschaftlichen Risikos.

Zeit ist Qualität – Patienten besser versorgen

Mit Frau Dr. med. Katja Linke, Allgemeinmedizinerin aus Viernheim, sprechen wir darüber, wie sie es in ihrem Praxisalltag schafft, den hohen Ansprüchen ihrer Patienten gerecht zu werden. Und warum auch der Himalaya dabei eine wichtige Rolle spielt.



Minderjährige Patienten – wann geht es auch ohne die Eltern?

In Grundsatz gilt, dass im Rahmen der Behandlung von Minderjährigen diese nicht Vertragspartner des Arztes sind und die Rechnungen auf den/die Sorgeberechtigten auszustellen sind. Doch keine Regel ohne Ausnahme. In bestimmten Fällen kann auch mit Minderjährigen ein wirksamer Behandlungsvertrag geschlossen werden.

Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr unterfallen der sog. beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB). Diese beschränkt Geschäftsfähigen können einen Vertrag selbst abschließen, wenn

- es sich um ein lediglich vorteilhaftes Rechtsgeschäft handelt, der gesetzliche Vertreter dem Vertragsschluss vorher zustimmt oder diesen nachträglich genehmigt,
- die Leistungen (zum Beispiel Bezahlung von Arzthonorar oder Medikamenten) aus Mitteln bewirkt werden, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden (§ 110 BGB, sog. "Taschengeldparagraph").

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann ein wirksamer Vertrag nur durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Die Regelungen der §§ 104 ff. BGB gelten auch hinsichtlich des Abschlusses eines Behandlungsvertrages. Dies könnte insbesondere bei der Verschreibung von Kontrazeptiva von Bedeutung sein, da die Altersgruppe der beschränkt Geschäftsfähigen unter den minderjährigen Patientinnen der Gynäkologen den weitaus größten Teil darstellen dürfte.

Denn in vielen Fällen wollen gerade junge Patientinnen eine Einschaltung der Eltern vermeiden und bitten den Arzt um eine "heimliche" Verschreibung des gewünschten Kontrazeptivums, wobei zwischen dem Behandlungsvertrag einerseits und der Einwilligung in die ärztliche Behandlung andererseits zu unterscheiden ist.

Ist die Minderjährige einwilligungsfähig, wovon sich der Arzt individuell überzeugen muss, müssen die Eltern nicht in die Behandlungsentscheidung eingebunden werden. Es ist jedoch zu beachten, dass privat versicherte Minderjährige den der Behandlung zugrunde liegenden Vertrag aufgrund der darin enthaltenen Honorarzahlungspflicht möglicherweise nicht wirksam selbst abschließen können und insoweit eine Information der Eltern zwangsläufig erfolgen muss. Falls die Minderjährige die Honorarrechnung aus eigenen Mitteln begleichen kann und möchte, somit § 110 BGB Anwendung findet (s. o.), sollte mit ihr besprochen werden, an wen die Honorarrechnung zu versenden ist.



Webinar UV-GOÄ

Das Webinar vertieft das Grundwissen zur korrekten und vollständigen Honorarabrechnung. Besondere Berücksichtigung finden dabei die speziell für die Abrechnung mit den Unfallversicherungsträgern wichtigen Abschnitte der GOÄ.

Datum: 20. Januar 2021

15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gebühr: 150 € (PVS Südwest Mitglieder 120 €)

3 CME-Punkte

Webinar GOÄ-Abrechnung Kleine Chirurgie alle Fachbereiche

Vertiefen Sie Ihr Grundwissen zur korrekten und vollständigen Honorarabrechnung. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Leistungsziffern der GOÄ für die kleine Chirurgie aller Fachbereiche.

Datum: 03. Februar 2021

15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gebühr: 150 € (PVS Südwest Mitglieder 120 €)

3 CME-Punkte

Webinar GOÄ-Abrechnung intensiv

In dieser 2-teiligen Veranstaltung (Teilnahme gilt für beide Termine) vertiefen Sie Ihre Abrechnungskenntnisse. Anhand praktischer Abrechnungsbeispiele Iernen Sie den Leistungen die passenden GOÄ-Ziffern zuzuordnen. Grundkenntnisse der GOÄ-Abrechnung sind für die Teilnahme am Seminar erforderlich.

Datum: 25. November und 2. Dezember 2020

jeweils 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gebühr: 250 € (PVS Südwest Mitglieder 200 €)

6 CME-Punkte



Telefonisch 0621/164-208 oder online!

www.pvs-suedwest.de/seminare

MOMENTUM! erscheint viermal im Jahr und ist eine Mitgliederinformation der PVS Privatärztliche VerrechnungsStelle Südwest GmbH C 8, 9 · 68159 Mannheim · www.pvs-suedwest.de · Geschäftsstelle Karlsruhe · Geschäftsstelle Freiburg

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie online unter www.pvs-suedwest.de/datenschutz. Falls Sie von uns künftig kein Informationsmaterial mehr erhalten wollen, können Sie dem weiteren Bezug telefonisch unter 0621 / 164 299, schriftlich unter PVS Südwest GmbH, Postfach 10 25 61, 68025 Mannheim oder per E-Mail an datenschutz@pvs-suedwest.de widersprechen.